

## Gewinnabführungsvertrag

Zwischen

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München,  
Königinstr. 107, 80802 München

- nachfolgend „Gesellschafterin“ genannt -

und

MR Beteiligungen 15. GmbH, Königinstr. 107, 80802 München

- nachfolgend „Vorschaltgesellschaft“ genannt -

wird Folgendes vereinbart:

### § 1 Ergebnisübernahme

- (1) Der gesamte Jahresüberschuss der Vorschaltgesellschaft, der ohne diese Ergebnisübernahme sonst auszuweisen wäre, ist nach Abschluss des Geschäftsjahres an die Gesellschafterin abzuführen, soweit er einen eventuellen Verlustvortrag übersteigt.
- (2) Die Vorschaltgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist.
- (3) Die Gesellschafterin hat jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Vorschaltgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Der Jahresfehlbetrag umfasst nicht einen etwaigen Abwicklungsverlust. § 302 Abs. 3 AktG gilt entsprechend.

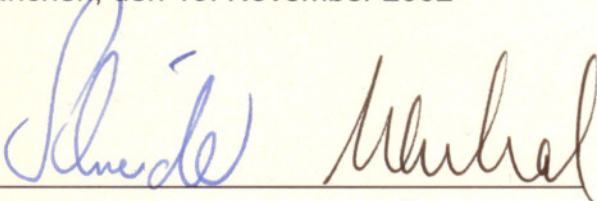
## § 2 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung der beiden Parteien.
- (2) Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Vorschaltgesellschaft wirksam und gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2002.
- (3) Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Vorschaltgesellschaft gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch die Veräußerung von Anteilen an der Vorschaltgesellschaft.

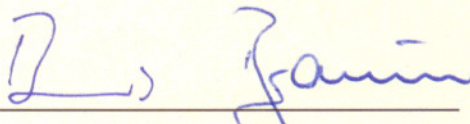
## § 3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die rechtswirksam ist und das von den Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirtschaftlich Gewollte sicherstellt; dies gilt insbesondere auch bei Änderungen der derzeitigen Rechtslage in Bezug auf die handelsrechtliche und steuerliche Anerkennung von Organschaften mit Gewinn- und Verlustausschlussvereinbarungen.

München, den 19. November 2002



Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft in München



MR Beteiligungen 15 GmbH